

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1993

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1993

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 120* Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 21./22. Mai 1993.

Auf Grund des § 65 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 49) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 werden die Worte »Präsident im Kirchenamt« gestrichen.
- b) Nach dem Wort »Oberkirchenrat« werden die Worte »Vorsitzender Richter« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 in Kraft.

Kassel, den 21./22. Mai 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

– Der Vorsitzende –

Dr. Klaus Engelhardt

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 121* Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO).

Vom 31. März 1993.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Träger der Besoldung

Abschnitt 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3 Bestandteile der Besoldung

§ 4 Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen

§ 5 Zahlung der Bezüge

2. Grundgehalt

§ 6 Höhe des Grundgehaltes

§ 7 Bemessung des Grundgehaltes

3. Besoldungsdienstalter

§ 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall

§ 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

4. Zulagen

§ 10 Amts- und Stellenzulagen

§ 11 Andere Zulagen und Aufwandsentschädigungen

§ 12 Ausgleichszulage

5. Ortszuschlag

§ 13 Anspruch auf den Ortszuschlag

§ 14 Stufen des Ortszuschlages

§ 15 Änderung des Ortszuschlages

6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

- § 16 Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

- § 17 Urlaubsgeld
§ 18 Vermögenswirksame Leistungen

8. Gesonderte Genehmigungsregelung

- § 19 Kirchengemeindebeamte

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 20 Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union
§ 21 Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters
§ 22 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Besoldung der Männer und Frauen, die als Kirchenbeamte in einem Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinde- oder Synodalverbandes oder eines Kirchenkreises stehen.

§ 2

Träger der Besoldung

Die Besoldung der Kirchenbeamten wird von der Anstellungskörperschaft getragen.

Abschnitt 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Bestandteile der Besoldung

(1) Zur Besoldung des Kirchenbeamten gehören folgende Dienstbezüge:

1. das Grundgehalt (§§ 6, 7),
2. Zulagen (§§ 10 bis 12),
3. Ortszuschlag (§§ 13 bis 15),
4. Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. jährliches Urlaubsgeld (§ 17),
2. vermögenswirksame Leistungen (§ 18).

§ 4

Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen

(1) Der Kirchenbeamte in einem Teilbeschäftigungsverhältnis erhält Besoldung entsprechend dem Dienstumfang.

(2) Für die Zeit, in der ein Kirchenbeamter vom Dienst freigestellt wird, weil er an der vollen Ausübung seines Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, wird keine Besoldung gewährt.

§ 5

Zahlung der Bezüge

(1) Der Kirchenbeamte erhält die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem seine Berufung wirksam wird. Wird er im Falle der Beförderung rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhält er die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

(2) Die Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Zu wenig gezahlte Bezüge sind nachzuzahlen.

2. Grundgehalt

§ 6

Höhe des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt des Kirchenbeamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes.

(2) Die Ämter der Kirchenbeamten und ihre Besoldungsgruppen werden durch eine Dienstlaufbahnordnung, die vom Rat zu erlassen ist, geregelt.

(3) Die Grundgehaltssätze werden in der Besoldungstabelle geregelt. Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses und der Gliedkirchen.

(4) Die dem Kirchenbeamten gewährten Sachbezüge werden mit einem ihrem wirtschaftlichen Wert angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Bestimmungen über Dienstwohnungen für Kirchenbeamte bleiben unberührt.

§ 7

Bemessung des Grundgehaltes

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungstabelle nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens be-

urlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst, oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Kirchenbeamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter

§ 8

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 am Ersten des Monats, in dem der Kirchenbeamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des 31. das 35. Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst sowie bei einem Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder
3. eines Wartestandes ohne Wartegeld,

wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.

§ 9

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter ist bei der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dem Kirchenbeamten ist die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

4. Zulagen

§ 10

Amts- und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Stellenzulagen sind widerruflich und werden nur solange gewährt, wie der Kirchenbeamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird. Sie sind ruhegehaltfähig, sofern dies kirchenrechtlich bestimmt ist.

(3) Amtszulagen und Stellenzulagen werden nach der Besoldungstabelle gewährt.

§ 11

Andere Zulagen und Aufwandsentschädigungen

Zulagen und Aufwandsentschädigungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle und nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

§ 12

Ausgleichszulage

(1) Tritt ein Kirchenbeamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Berufung von Kirchenbeamten im Ruhestand zum Dienst und bei der Überführung aus dem Dienst eines anderen Dienstgebers wird dem Kirchenbeamten entsprechend Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist, als das Grundgehalt nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstgeber bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

5. Ortszuschlag

§ 13

Anspruch auf den Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird nach einer Tabelle gewährt, die Bestandteil der Besoldungstabelle ist, und richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Kirchenbeamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

§ 14

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Kirchenbeamten sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Kirchenbeamte,
2. verwitwete Kirchenbeamte,
3. geschiedene Kirchenbeamte und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Rege-

lungen für Pfarrer und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsrechte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Kirchenbeamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Kirchenbeamter, Pfarrer oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Kirchenbeamten der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Kirchenbeamten.

(6) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsversorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen öffentlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlagsteil der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder

der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, so wird das Kind bei dem Kirchenbeamten nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (der Landeskirchenrat) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Kirchenbeamten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 15

Änderung des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag einer höheren Tarifklasse oder einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 16

Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

(1) Die Kirchenbeamtin erhält während der Mutterschutzfristen¹⁾ die bisherige Besoldung weiter.

(2) Während des Erziehungsurlaubes²⁾ besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge.

7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

§ 17

Urlaubsgeld

(1) Der Kirchenbeamte erhält ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamter steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche gestanden hat oder als Angestellter oder Arbeiter im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt war und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat.

Der Kirchenbeamte erhält auch dann das Urlaubsgeld, wenn ihm für den gesamten Monat Juli Erziehungsurlaub

¹⁾ Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchV –) vom 19. Juli 1954 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung über den Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrIV) vom 17. Dezember 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

gewährt worden ist. Auf die Wartezeit nach Nr. 2 wird die Zeit eines Erziehungsurlaubes angerechnet.

(2) Die Höhe des Urlaubsgeldes bestimmt der Rat.

§ 18

Vermögenswirksame Leistungen

Der Kirchenbeamte erhält vermögenswirksame Leistungen nach besonderen Vorschriften, die der Rat erläßt.

8. Gesonderte Genehmigungsregelung

§ 19

Kirchengemeindebeamte

Beschlüsse kirchlicher Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Diese Beschlüsse sind:

1. die Einweisung in eine Planstelle,
2. die Bewilligung von Zulagen.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

(1) Für Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Kirchenbeamten ist die Kirchenkanzlei.

§ 21

Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter wird für die Kirchenbeamten, die am Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst waren, nicht neu festgesetzt.

(2) Bleibt das nach bisherigem Recht festgesetzte Besoldungsdienstalter hinter dem nach dieser Verordnung möglichen Besoldungsdienstalter zurück, so ist abweichend von Absatz 1 das Besoldungsdienstalter nach dieser Verordnung neu zu berechnen und festzusetzen.

§ 22

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1993 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungsvorschriften außer Kraft.

(2) Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1991 geboren wurden, bleibt abweichend von § 8 Absatz 4 Nr. 1 die bisherige Regelung³⁾ in Kraft.

Berlin, den 31. März 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 122* Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung - PfBesO).

Vom 31. März 1993.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Träger der Besoldung

Abschnitt 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3 Bestandteile der Besoldung

§ 4 Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen

§ 5 Zahlung der Bezüge

2. Grundgehalt

§ 6 Höhe des Grundgehaltes

§ 7 Ruhen des Anspruchs auf Aufsteigen in den Dienstaltersstufen

3. Besoldungsdienstalter

§ 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall

§ 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

4. Zulagen

§ 10 Allgemeine Zulage und Stellenzulagen

5. Dienstwohnung

§ 11 Zurverfügungstellung und Unterhaltung der Dienstwohnung

§ 12 Umfang und Ausstattung der Dienstwohnung

§ 13 Verfahrensvorschriften

6. Ortszuschlag

§ 14 Anspruch auf den Ortszuschlag

§ 15 Stufen des Ortszuschlages

§ 16 Änderung des Ortszuschlages

³⁾ Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages.

7. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

- § 17 Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

8. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

- § 18 Urlaubsgeld
§ 19 Vermögenswirksame Leistungen

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 20 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union
§ 21 Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters
§ 22 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die als Inhaber einer Pfarrstelle Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche, einer ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- oder Synodalverbände oder eines Kirchenkreises sind.

(2) Inwieweit diese Verordnung auf Pfarrer anzuwenden ist, die keine Pfarrstelle innehaben oder die Inhaber einer Pfarrstelle einer nicht in Absatz 1 genannten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstverhältnis.

§ 2

Träger der Besoldung

(1) Die Besoldung des Pfarrers wird von der Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union) getragen, sofern gliedkirchlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist ein Pfarrer, der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war, aus Gründen, die er nach der kirchlichen Ordnung nicht zu vertreten hat, vorübergehend außer Amt und hat er keine Besoldungsansprüche gegen seine bisherige oder eine neue Anstellungskörperschaft, so werden seine Bezüge von der Gliedkirche getragen, zu der seine letzte Anstellungskörperschaft gehört.

Abschnitt 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Bestandteile der Besoldung

(1) Zur Besoldung des Pfarrers gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt (§§ 6, 7),
2. Zulagen (§ 10),
3. eine Dienstwohnung einschließlich der kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages oder, wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist, der volle Ortszuschlag (§§ 14 bis 16),

4. Zuschlag in Höhe des Versichertenanteiles am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. jährliches Urlaubsgeld (§ 18),
2. vermögenswirksame Leistungen (§ 19).

§ 4

Besoldung während einer Teilbeschäftigung und Freistellung aus familiären Gründen

(1) Ein Pfarrer, der seinen Dienst in einem Teilbeschäftigungsverhältnis ausübt, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Grundgehalt und entsprechend geminderte übrige Besoldungsbestandteile, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Ist der Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, so wird seine Besoldung außerdem um einen Betrag gekürzt, der dem Anteil am Ortszuschlag der Stufe 2 entspricht, um den seine Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

(2) Für die Zeit, in der ein Pfarrer aus familiären Gründen vom Dienst freigestellt ist, wird keine Besoldung gewährt. Nutzt der Pfarrer während der Freistellung weiterhin die Dienstwohnung, so hat er dafür eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2.

§ 5

Zahlung der Bezüge

(1) Die Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(2) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Zu wenig gezahlte Bezüge sind nachzuzahlen.

2. Grundgehalt

§ 6

Höhe des Grundgehaltes

(1) Die Höhe des Grundgehaltes ergibt sich aus der Besoldungstabelle. Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses und der Gliedkirchen.

(2) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 7

Ruhens des Anspruches auf Aufsteigen
in den Dienstaltersstufen

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter

§ 8

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst sowie bei einem Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder
3. eines Wartestandes ohne Wartegeld,

wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.

§ 9

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter ist bei Begründung des Dienstverhältnisses und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

4. Zulagen

§ 10

Allgemeine Zulage und Stellenzulagen

(1) Der Pfarrer erhält eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle ergibt.

(2) Der Superintendent erhält für die Dauer des Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle ergibt.

(3) Dem Inhaber einer Pfarrstelle von besonderer gliedkirchlicher Bedeutung kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Stelle eine ruhegehaltfähige oder nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht. Das gleiche gilt für den Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern er Inhaber einer Pfarr-

stelle oder ihm ein Predigtauftrag erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union.

5. Dienstwohnung

§ 11

Zurverfügungstellung und Unterhaltung
der Dienstwohnung

(1) Wird dem Pfarrer eine Dienstwohnung zugewiesen, ist er verpflichtet, diese zu beziehen.

(2) Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach den für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen erlassenen gliedkirchlichen Vorschriften.

§ 12

Umfang und Ausstattung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und der Besonderheit des pfarramtlichen Dienstes entsprechen. Die Dienstwohnung soll in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, möglichst in einem anderen kirchlichen Gebäude gewährt werden. Zur Dienstwohnung soll, soweit es herkömmlich ist, auch ein angemessener Hausgarten bereitgestellt werden. Die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand des Pfarrers sind zu berücksichtigen.

(2) Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Dies gilt auch dann, wenn die Dienstwohnung nur von der Anstellungskörperschaft eines der beiden Pfarrer gestellt wird.

(3) Dienstzimmer, Archiv-, Unterrichts-, Verwaltungs- und andere den kirchlichen Zwecken dienende Gemeinderäume gehören nicht zur Dienstwohnung.

§ 13

Verfahrensvorschriften

(1) Ergeben sich Zweifel über die Angemessenheit oder den Umfang der Dienstwohnung oder über die Nutzung nicht benötigter Räume, so entscheidet hierüber der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium). Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrates möglich.

(2) Zur Vermietung oder Verpachtung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des Gemeindekirchenrates (des Presbyteriums) und der kirchlichen Aufsichtsbehörde befugt.

(3) Die Zuweisung einer Wohnung als Dienstwohnung, die Veränderung des Umfanges oder die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder von Zubehör ist nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

6. Ortszuschlag

§ 14

Anspruch auf den Ortszuschlag

(1) Wird eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, so ist dem Pfarrer der Ortszuschlag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen. Die Höhe des Ortszuschlages wird in der Besoldungstabelle festgelegt.

(2) Wird die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung von dem Pfarrer nicht genutzt, so besteht mit Ausnahme der kin-

derbezogenen Bestandteile kein Anspruch auf den Ortszuschlag. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch des Pfarrers auf den Ortszuschlag bis zur Stufe 2 besteht auch dann nicht, wenn der Ehegatte Inhaber einer Dienstwohnung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer der in § 2 genannten Anstellungskörperschaften ist. Steht weder dem in einem solchen Dienstverhältnis stehenden Ehegatten noch dem Pfarrer selbst eine Dienstwohnung zur Verfügung, so erhält der Pfarrer die Hälfte des Ortszuschlags der Stufe 1 und nach Maßgabe des § 15 Absatz 5 den dort vorgesehenen Anteil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2.

(4) Der Ortszuschlag richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.

(5) Kinderbezogener Bestandteil des Ortszuschlages ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 des Ortszuschlages und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht, für die dem Pfarrer Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ihm ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zusteht würde.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Pfarrer,
2. verwitwete Pfarrer,
3. geschiedene Pfarrer und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Beamte und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Pfarrer maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zusteht würde. Die

Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zusteht würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Pfarrers als Pfarrer, Kirchenbeamter oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Pfarrer der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 4 Absatz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind. Als Vollbeschäftigung gilt bei Pfarrern eine Tätigkeit im uneingeschränkten Dienstverhältnis. Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Pfarrers im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Pfarrer.

(6) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen öffentlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 4 Absatz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind. Steht neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zu-

stehen, so wird das Kind bei dem Pfarrer nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (der Landeskirchenrat) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Pfarrers so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 16

Änderung des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

7. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 17

Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

(1) Die Pfarrerin erhält während der Mutterschutzfristen¹⁾ die bisherige Besoldung weiter. Der Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt erhalten.

(2) Während des Erziehungsurlaubes²⁾ besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge. Die Dienstwohnung kann belassen werden.

(3) Soweit der Pfarrer während des Erziehungsurlaubes die Dienstwohnung weiter nutzt, hat er dafür eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung.

8. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

§ 18

Urlaubsgeld

(1) Der Pfarrer erhält ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli in einem Dienstverhältnis als Pfarrer steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche gestanden hat

¹⁾ Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchV –) vom 19. Juli 1954 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung über den Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV) vom 17. Dezember 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

oder als Angestellter oder Arbeiter im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt war und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat.

Der Pfarrer erhält auch dann das Urlaubsgeld, wenn ihm für den gesamten Monat Juli Erziehungsurlaub gewährt worden ist. Auf die Wartezeit nach Nr. 2 wird die Zeit eines Erziehungsurlaubes angerechnet.

(2) Die Höhe des Urlaubsgeldes bestimmt der Rat.

§ 19

Vermögenswirksame Leistungen

Pfarrer erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderen Vorschriften, die der Rat erläßt.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.

§ 21

Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter wird für die Pfarrer, die am Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst waren, nicht neu festgesetzt.

(2) Bleibt das nach bisherigem Recht festgesetzte Besoldungsdienstalter hinter dem nach dieser Verordnung möglichen Besoldungsdienstalter zurück, so ist abweichend von Absatz 1 das Besoldungsdienstalter nach dieser Verordnung neu zu berechnen und festzusetzen.

§ 22

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1993 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungsvorschriften außer Kraft.

(2) Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1991 geboren wurden, bleibt abweichend von § 8 Absatz 4 Nr. 1 die bisherige Regelung³⁾ in Kraft.

Berlin, den 31. März 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

³⁾ Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages.

Nr. 123* Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen.

Vom 31. März 1993.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die im Geltungsbereich der Verordnung über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 und ihrer Ergänzungsbestimmungen tätigen Mitarbeitervertretungen (Vertrauensausschüsse) bleiben bis zur ersten allgemeinen Wahl der Mitarbeitervertretungen nach einer Neuregelung des Mitarbeitervertretungsrechts, längstens bis zum 30. April 1994, im Amt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

Nr. 124* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO) vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335) für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 31. März 1993.

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO) vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. März 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

Nr. 125* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKD 1993 S. 46).

Vom 31. März 1993.

Die Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKD 1993 S. 46) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. März 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

Nr. 126* Beschluß 18/1 1993 – Vergütungsregelung Nr. 4 zur KAVO.

Vom 25. Februar 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Vergütungsregelung Nr. 4 zur KAVO

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Absatz 1 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

Grundvergütungen für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 a Absatz 1 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für das erste Kind um je 7,40 DM, für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X und IX b um je 37,00 DM,
- der Vergütungsgruppe IX a um je 29,60 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 22,20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 5

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen

(1) Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 7 festgelegt.

(2) § 4 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

| die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe | den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1, 1a und 2 | X und IX b |
| 2 a, 3 und 3 a | IX a |
| 4 | VIII |

| in Vergütungsgruppe | DM | in Vergütungsgruppe | DM |
|---------------------|-------|---------------------|-------|
| IX a | 11,80 | H 2 | 11,39 |
| VIII | 12,25 | H 2 a | 11,65 |
| VII | 13,04 | H 3 | 11,90 |
| VI a/b | 13,89 | H 3 a | 12,17 |
| V c | 14,97 | H 4 | 12,44 |
| V a/b | 16,39 | H 4 a | 12,72 |
| IV b | 17,74 | H 5 | 13,00 |
| IV a | 19,27 | H 5 a | 13,29 |
| III | 20,94 | H 6 | 13,59 |
| II b | 22,02 | H 6 a | 13,89 |
| II a | 23,19 | H 7 | 14,20 |
| I b | 25,33 | H 7 a | 14,52 |
| I a | 27,53 | H 8 | 14,84 |
| I | 30,03 | H 9 | 15,50 |

§ 6

Stundenvergütung

Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

| in Vergütungsgruppe | DM | in Vergütungsgruppe | DM |
|---------------------|-------|---------------------|-------|
| X | 10,99 | H 1 | 10,90 |
| IX b | 11,58 | H 1 a | 11,15 |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vergütungsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1993

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

OKR München
(Vorsitzender)

Tabelle der Grundvergütungen

Anlage 1

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bis 23. Lebensjahres, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen, (§ 27 Abschn. A KAVO) gültig ab 1. März 1993

| Verg. Gr. | Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 21. | 23. | 25. | 27. | 29. | 31. | 33. | 35. | 37. | 39. | 41. | 43. | 45. | 47. | 49. |
| I | 3580,26 | 3774,33 | 3968,46 | 4162,57 | 4356,69 | 4550,82 | 4744,90 | 4939,03 | 5133,13 | 5327,25 | 5521,37 | 5715,48 | 5909,57 | | |
| I a | 3300,04 | 3450,90 | 3601,71 | 3752,54 | 3903,37 | 4054,23 | 4205,10 | 4355,89 | 4506,74 | 4657,57 | 4808,45 | 4959,26 | 5103,88 | | |
| I b | 2933,77 | 3078,78 | 3223,79 | 3368,79 | 3513,79 | 3658,82 | 3803,81 | 3948,83 | 4093,85 | 4238,84 | 4383,84 | 4528,85 | 4673,52 | | |
| II a | 2600,48 | 2733,66 | 2866,90 | 3000,06 | 3133,26 | 3266,46 | 3399,63 | 3532,84 | 3666,03 | 3799,26 | 3932,44 | 4065,57 | | | |
| II b | 2424,70 | 2546,10 | 2667,49 | 2788,93 | 2910,35 | 3031,77 | 3153,19 | 3274,61 | 3396,03 | 3517,46 | 3638,86 | 3691,92 | | | |
| III | 2311,15 | 2424,70 | 2538,21 | 2651,76 | 2765,31 | 2878,85 | 2992,40 | 3105,94 | 3219,47 | 3333,03 | 3446,59 | 3560,13 | 3668,14 | | |
| IV a | 2095,02 | 2198,93 | 2302,82 | 2406,69 | 2510,59 | 2614,49 | 2718,38 | 2822,27 | 2926,18 | 3030,09 | 3133,97 | 3237,88 | 3340,33 | | |
| IV b | 1915,57 | 1998,00 | 2080,39 | 2162,82 | 2245,20 | 2327,63 | 2410,04 | 2492,47 | 2574,87 | 2657,27 | 2739,71 | 2822,11 | 2833,08 | | |
| V a | 1693,80 | 1759,09 | 1824,36 | 1894,90 | 1967,33 | 2039,80 | 2112,27 | 2184,72 | 2257,20 | 2329,65 | 2402,13 | 2474,57 | 2541,89 | | |
| V b | 1693,80 | 1759,09 | 1824,36 | 1894,90 | 1967,33 | 2039,80 | 2112,27 | 2184,72 | 2257,20 | 2329,65 | 2402,13 | 2474,57 | 2479,60 | | |
| V c | 1601,12 | 1659,96 | 1718,87 | 1780,66 | 1842,47 | 1906,87 | 1975,42 | 2044,04 | 2112,58 | 2181,16 | 2248,85 | | | | |
| VI a | 1516,22 | 1561,71 | 1607,15 | 1652,65 | 1698,09 | 1744,91 | 1792,66 | 1840,41 | 1889,00 | 1942,00 | 1994,97 | 2047,99 | 2100,96 | 2153,98 | 2199,42 |
| VI b | 1516,22 | 1561,71 | 1607,15 | 1652,65 | 1698,09 | 1744,91 | 1792,66 | 1840,41 | 1889,00 | 1942,00 | 1994,97 | 2036,44 | | | |
| VII | 1404,68 | 1441,59 | 1478,53 | 1515,46 | 1552,40 | 1589,33 | 1626,25 | 1663,20 | 1700,11 | 1738,05 | 1776,85 | 1804,84 | | | |
| VIII | 1299,45 | 1333,21 | 1367,01 | 1400,77 | 1434,56 | 1468,33 | 1502,13 | 1535,89 | 1569,67 | 1594,77 | | | | | |
| IX a | 1256,93 | 1290,54 | 1324,11 | 1357,69 | 1391,27 | 1424,84 | 1458,41 | 1492,00 | 1525,47 | | | | | | |
| IX b | 1209,83 | 1240,48 | 1271,11 | 1301,75 | 1332,39 | 1363,05 | 1393,70 | 1424,32 | 1450,24 | | | | | | |
| X | 1123,40 | 1154,05 | 1184,70 | 1215,34 | 1245,99 | 1276,63 | 1307,27 | 1337,93 | 1368,55 | | | | | | |

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen
I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 28 KAVO)
gültig ab 1. März 1993

Anlage 2

| Verg. Gruppe | Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM) | | |
|--------------|--|---------|---------|
| I b | | 2787,08 | |
| II a | | 2470,46 | |
| II b | | 2303,47 | |
| | 18. | 19. | 20. |
| | Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM) | | |
| IV b | | | 1915,57 |
| V a/V b | | | 1693,80 |
| V c | 1489,04 | 1537,08 | 1601,12 |
| VI a/VI b | 1410,08 | 1455,57 | 1516,22 |
| VII | 1306,35 | 1348,49 | 1404,68 |
| VIII | 1208,49 | 1247,47 | 1299,45 |
| IX a | 1168,94 | 1206,65 | 1256,93 |
| IX b | 1125,14 | 1161,44 | 1209,83 |
| X | 1044,76 | 1078,46 | 1123,40 |

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 KAVO)
gültig ab 1. März 1993

Anlage 3

| Alter | Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen | | | | | |
|--------------------------------------|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| | VI a/b | VII | VIII | IX a | IX b | X |
| | (monatlich in DM) | | | | | |
| Vor Vollendung des 16. Lebensjahres | 1143,32 | 1081,98 | 1024,10 | | 974,81 | 927,27 |
| Nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1351,20 | 1278,70 | 1210,30 | 1182,66 | 1152,05 | 1095,87 |
| Nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 1559,08 | 1475,42 | 1396,50 | 1364,61 | 1329,29 | 1264,46 |

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 9
nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschn. B KAVO)
gültig ab 1. März 1993

Anlage 4

| Vergütungsgruppe | Vergütungen in Stufe | | | | | | | |
|------------------|----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | (monatlich in DM) | | | | | | | |
| H 9 | 2697,57 | 2740,74 | 2784,58 | 2829,12 | 2874,40 | 2920,39 | 2967,10 | 3014,58 |
| H 8 a | 2639,50 | 2681,72 | 2724,62 | 2768,21 | 2812,52 | 2857,51 | 2903,23 | 2949,68 |
| H 8 | 2581,41 | 2622,71 | 2664,67 | 2707,30 | 2750,62 | 2794,63 | 2839,34 | 2884,78 |
| H 7 a | 2525,83 | 2566,25 | 2607,30 | 2649,01 | 2691,39 | 2734,46 | 2778,20 | 2822,66 |
| H 7 | 2470,25 | 2509,77 | 2549,91 | 2590,72 | 2632,17 | 2674,29 | 2717,07 | 2760,56 |
| H 6 a | 2417,05 | 2455,73 | 2495,02 | 2534,94 | 2575,50 | 2616,71 | 2658,57 | 2701,12 |
| H 6 | 2363,87 | 2401,69 | 2440,11 | 2479,16 | 2518,82 | 2559,13 | 2600,07 | 2641,68 |
| H 5 a | 2312,97 | 2349,98 | 2387,58 | 2425,79 | 2464,59 | 2504,03 | 2544,08 | 2584,80 |
| H 5 | 2262,07 | 2298,26 | 2335,04 | 2372,40 | 2410,36 | 2448,93 | 2488,11 | 2527,91 |
| H 4 a | 2213,38 | 2248,79 | 2284,76 | 2321,32 | 2358,46 | 2396,19 | 2434,53 | 2473,49 |
| H 4 | 2164,66 | 2199,29 | 2234,49 | 2270,24 | 2306,57 | 2343,47 | 2380,96 | 2419,05 |
| H 3 a | 2118,07 | 2151,94 | 2186,38 | 2221,35 | 2256,90 | 2293,01 | 2329,71 | 2366,97 |
| H 3 | 2071,45 | 2104,60 | 2138,27 | 2172,48 | 2207,24 | 2242,56 | 2278,44 | 2314,88 |
| H 2 a | 2026,86 | 2059,27 | 2092,24 | 2125,69 | 2159,71 | 2194,27 | 2229,38 | 2265,04 |
| H 2 | 1982,25 | 2013,95 | 2046,19 | 2078,93 | 2112,19 | 2145,99 | 2180,32 | 2215,20 |
| H 1 a | 1939,57 | 1970,60 | 2002,14 | 2034,16 | 2066,72 | 2099,78 | 2133,38 | 2167,51 |
| H 1 | 1896,89 | 1927,23 | 1958,08 | 1989,39 | 2021,22 | 2053,57 | 2086,43 | 2119,82 |

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 9
vor Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 28 a KAVO)
gültig ab 1. März 1993

Anlage 5

| Alter | Grundvergütung in den Vergütungsgruppen | | | | | | |
|--------------------------------------|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | H 1 | H 2 | H 2 a | H 3 | H 3 a | H 4 | |
| Vor Vollendung des 16. Lebensjahres | 65 % | 1232,98 | 1288,46 | 1317,46 | 1346,44 | 1376,75 | 1407,03 |
| Nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 85 % | 1612,36 | 1684,91 | 1722,83 | 1760,73 | 1800,36 | 1839,96 |
| Nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 96 % | 1821,01 | 1902,96 | 1945,79 | 1988,59 | 2033,35 | 2078,07 |

Anlage 6

Ortszuschlagstabelle
für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A
(Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO)
gültig ab 1. März 1993

| Tarif- klasse | zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 1 Kind |
|------------------|---|---------|---------|-------------------|
| monatlich in DM | | | | |
| I b | I bis II b | 671,99 | 799,05 | 906,73 |
| I c | III bis V a/b | 597,22 | 724,28 | 831,96 |
| II | V c bis X | 562,55 | 683,59 | 791,27 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,68 DM. Gemäß § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 4 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte.

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen für das erste zu berücksichtigende Kind auf für jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf

| | | |
|------------|---------|-----------|
| X und IX b | 7,40 DM | 37,00 DM, |
| IX a | 7,40 DM | 29,60 DM, |
| VIII | 7,40 DM | 22,20 DM. |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(§ 29 a KAVO) gültig ab 1. März 1993

Anlage 7

| bei 1 Kind | bei 2 Kindern | bei 3 Kindern | bei 4 Kindern | bei 5 Kindern | bei 6 Kindern |
|-------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| (monatlich in DM) | | | | | |
| 107,68 | 215,36 | 323,04 | 430,72 | 538,40 | 646,08 |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,68 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für das erste Kind um je 7,40 DM, für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Mitarbeiter mit Vergütungen nach

- den Verg. Gruppen 1, 1 a und 2 um je 37,00 DM
- den Verg. Gruppen 2 a, 3 und 3 a um je 29,60 DM
- der Verg. Gruppe 4 um je 22,20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Nr. 127* Beschluß 18/2 1993 – Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter (Zulagen-Ordnung – ZulO).

Vom 25. Februar 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat folgenden Beschluß gefaßt, der hier-

mit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKV) vom 3. Dezember 1992:

Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter
(Zulagen-Ordnung-ZulO)

Vom 25. Februar 1993

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| in den Vergütungsgruppen X – IX a | 108,15 DM |
| in den Vergütungsgruppen VIII – V c | 127,74 DM |

in den Vergütungsgruppen V b – II a 136,25 DM
in den Vergütungsgruppen I b – I 51,09 DM.

(2) Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

§ 3

(1) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 31,50 DM monatlich.

(2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 31,50 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 2 nicht zu.

§ 4

(1) Die Zulagen nach § 2 und 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 30 KAVO gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1993 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche der Union**

OKR M ü n c h

(Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 128 Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung.

Vom 29. April 1993. (GVBl. S. 58)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101), geändert durch kirchliches Gesetz vom 17. April 1980 (GVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Grundsatz

Für die Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Leitung der Landeskirche für die Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrerververtretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrvikare und Pfarrdiakone nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.«

2. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zusammensetzung

Die Pfarrerververtretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den beiden in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Es ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Das Verfahren bei der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung.«

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Mitglieder der Pfarrerververtretung und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.«

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrer und Pfarrvikare,

Gruppe 2: Pfarrdiakone.

Die Gruppe 1 wählt acht Vertreter, und zwar gelten als gewählt die sieben Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als achter Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe. Die Gruppe 2 wählt einen Vertreter.«

5. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 16 bis 27 mit Ausnahme des § 25 Absätze 2 und 4 bis 6 sowie des § 26 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) entsprechende Anwendung. Eine Freistellung oder eine sonstige Entlastung von Mitgliedern der Pfarrerververtretung bedarf einer Dienstvereinbarung.«

Artikel 2

(1) Bis zur Neuwahl der Mitarbeitervertretungen durch die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen entsendet der Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e. V. drei Vertreter in die Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175).

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1993

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 129 Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Rechnungsprüfungsgesetz).

Vom 17. April 1993. (KABl. S. 46)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Aufgaben der Rechnungsprüfung

§ 1

(1) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg unterliegen der Rechnungsprüfung.

(2) Die Rechnungsprüfung dient der Feststellung,

- a) daß die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und
- b) daß die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Wirtschaftsführung und die Vermögensverwaltung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Prüfungsbereiche:

- a) die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und ihre Einrichtungen,
- b) die Kirchenkreise und ihre Einrichtungen,
- c) die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen,
- d) die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bezuschußten Einrichtungen hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse,
- e) die kirchlichen Werke, Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, die nicht nach Buchstabe a bis d zu prüfen sind, sofern die Prüfung mit der Rechnungsprüfungsstelle vereinbart worden ist.

(4) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auf die in Abschnitt VI der Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und in übrigen kirchlichen Normen enthaltenen Aufgaben.

Abschnitt II

Durchführung der Rechnungsprüfung

§ 2

(1) Die mit der Durchführung der Rechnungsprüfung beauftragten Stellen sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihnen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Die Prüfungsstellen verkehren mit den zu prüfenden Einrichtungen unmittelbar.

(3) Alle zu prüfenden Einrichtungen haben den Prüfungsstellen bei der Erledigung ihrer Aufgaben Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle

notwendigen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.

(4) Die Prüfungsstellen können ihre Prüfungen nach Ermessen beschränken. Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah durchgeführt werden.

(5) Besteht der Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist die Prüfungsstelle unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung wird durch die Tätigkeit der Prüfungsstellen nicht berührt.

§ 3

Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung

(1) Dem »Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg« werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übertragen.

(2) Unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Rechnungshofes haben die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben für Prüfungen bei sich und ihren Einrichtungen sowie den von ihnen bezuschußten Einrichtungen zu sorgen.

Abschnitt III

Die Prüfungsstellen

§ 4

Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof besteht aus dem Direktor, den Leitern der Prüfungsgebiete und weiteren Prüfern, die in der Regel Kirchenbeamte sein sollen. Der Direktor und die Leiter der Prüfungsgebiete bilden das Kollegium.

(2) Der Direktor wird auf Vorschlag des Haushaltsausschusses der Synode von der Kirchenleitung berufen.

(3) Die Leiter der Prüfungsgebiete und die weiteren Prüfer des Rechnungshofs werden auf Vorschlag des Direktors mit Zustimmung des Haushaltsausschusses von der Kirchenleitung berufen.

(4) Dem Rechnungshof können weitere Mitarbeiter angehören. Über ihre Einstellung entscheidet der Direktor im Rahmen des Haushaltsplans.

(5) Der Rechnungshof kann Wirtschaftsprüfer oder besondere Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen.

(6) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungshofs ist die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 5

Die Mitarbeiter des Rechnungshofs dürfen nicht der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehören.

§ 6

(1) Zum Direktor des Rechnungshofs darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist sowie die Befähigung zum höheren Dienst hat.

(2) Zum Prüfungsgebietsleiter oder zum Prüfer im Rechnungshof darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen

Verwaltungsdienst nachweist. Er soll Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und nach Möglichkeit Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der elektronischen Datenverarbeitung besitzen.

§ 7

(1) Der Direktor leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofs. Er vertritt den Rechnungshof nach außen.

(2) Der Direktor ist für die Mitarbeiter des Rechnungshofs die zuständige Dienststelle im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die für ihn zuständige Stelle ist die Kirchenleitung.

§ 8

(1) Das Kollegium entscheidet unter dem Vorsitz des Direktors durch Mehrheitsbeschluß in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm vom Direktor, von den Leitern der Prüfungsgebiete oder den Prüfern zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag. Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Kollegium beschließt die Geschäftsordnung für den Rechnungshof sowie Grundsätze und Richtlinien für die Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens. Die Geschäftsordnung ist der Kirchenleitung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9

(1) Die Prüfer des Rechnungshofs arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung, soweit sich nicht der Direktor, das Kollegium oder der Prüfungsgebietsleiter die Mitwirkung vorbehält.

(2) Die Mitarbeiter des Rechnungshofs dürfen von den ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

§ 10

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs werden in einem vom Rechnungshof aufgestellten Abschnitt des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zusammengefaßt. Dieser Haushalt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungshof bewirtschaftet.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungshofs wird vom Haushaltsausschuß der Synode geprüft.

§ 11

Prüfungsstellen

bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

(1) Zur Rechnungsprüfung des Kirchenkreises – § 1 Abs. 3 Buchst. b – beruft die Kreissynode einen Rechnungsprüfungsausschuß. Es kann auch ein sachkundiger Prüfer (Kreissynodalrechner) bestellt werden. Mehrere Kirchenkreise können gemeinsam einen Rechnungsprüfungsausschuß oder einen sachkundigen Prüfer/Kreissynodalrechner berufen. Der Rechnungshof ist von der Berufung zu unterrichten.

(2) Zur Rechnungsprüfung der Kirchengemeinde – § 1 Abs. 3 Buchst. c – beruft der Gemeindegemeinderat einen Rechnungsprüfungsausschuß. Mit der Prüfung kann auch ein sachkundiger Prüfer beauftragt werden. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Rechnungsprüfungsaus-

schuß oder einen sachkundigen Prüfer berufen. Der Rechnungshof ist von der Berufung zu unterrichten.

(3) Die personelle und sachliche Unabhängigkeit der Prüfer bei der Rechnungsprüfung ist zu gewährleisten.

(4) Notwendige Auslagen dieser Prüfungsstellen tragen die geprüften Einrichtungen.

(5) Sofern eine eigene Prüfungsstelle nicht zur Verfügung steht, kann mit dem Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg eine Prüfungsvereinbarung geschlossen werden. Diese Prüfungen sind entgeltpflichtig.

Abschnitt IV

Abwicklung des Rechnungsprüfungsverfahrens

§ 12

(1) Die Prüfungsstellen fassen ihre Ergebnisse in Prüfungsberichten zusammen.

(2) Diese Berichte werden den geprüften Einrichtungen zur Kenntnis oder Stellungnahme zugeleitet. Weitere Ausfertigungen der Berichte erhalten die aufsichtsführende Stelle sowie der Rechnungshof, wenn er nicht selbst geprüft hat, und das beteiligte Kirchliche Verwaltungsamt. Stellungnahmen sind der prüfenden Stelle, der Aufsicht und ggf. dem Rechnungshof zuzuleiten.

(3) Bei Einrichtungen, die kirchliche Zuschüsse erhalten, wird dem Zuschußgeber eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zugeleitet.

§ 13

Vermag eine Prüfungsstelle einer Stellungnahme nicht zuzustimmen, so hat sie ihre Bedenken der die allgemeine Aufsicht führenden Stelle mitzuteilen. Deren Entscheidung ist für die geprüfte Einrichtung bindend.

§ 14

Der Rechnungshof berichtet der Synode mindestens alle zwei Jahre über seine Prüfungen.

§ 15

Der Rechnungshof ist berechtigt, für die in § 11 genannten Prüfungsstellen Grundsätze für ein einheitliches Prüfungsverfahren festzulegen, sich an den Prüfungen zu beteiligen, in Abweichung von § 2 Abs. 1 weitere Prüfungshandlungen zu verlangen oder selbst vor Ort zu prüfen. Die Grundsätze für ein einheitliches Prüfungsverfahren bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Synode.

§ 16

(1) Den Prüfungsstellen sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zugänglich zu machen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für ihre Arbeit von Bedeutung sind.

(2) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Wirtschaftsführung und die Vermögensverwaltung berühren, ist der Rechnungshof zu hören. Dieser hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und gegebenenfalls seine Bedenken geltend zu machen.

§ 17

(1) Die Synode und die Kirchenleitung können dem Rechnungshof Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungshof oder von diesem beauftragte Prüfungsstellen sind berechtigt, sonstige Prüfungen aufgrund von Vereinbarungen durchzuführen und bei der Prüfung

kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitzuwirken.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 18

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 17. April 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 24. November 1971 (KABl. S. 113) und andere entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(2) Der Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) erhält die Rechtsstellung des Rechnungshofes nach diesem Kirchengesetz. Laufende Prüfungsverfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes befinden, auf den Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über.

Berlin - Spandau, den 17. April 1993

Der Präses

Reihlen

Nr. 130 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs.

Vom 18. April 1993. (KABl. S. 48)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 4 des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs vom 17. Januar 1991 (KABl. S. 10) wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

»(8) Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen beschließen, daß die in Absatz 1 und Absatz 7 vorgesehenen Verhandlungspausen verkürzt werden oder ganz entfallen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 19. April 1993 in Kraft.

Berlin - Spandau, den 18. April 1993

Der Präses

Reihlen

Nr. 131 Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin.

Vom 18. April 1993. (KABl. S. 48)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Amt für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin nimmt die Aufgaben des bisherigen Amtes für Jugendarbeit (Berlin West) und des bisherigen Stadtjugendpfarramtes Berlin wahr. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin gehören:

1. die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der landeskirchlichen Jugendarbeit,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
4. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.

(2) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer wird nach Anhörung der Jugendkammern von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen; die Jugendkammern können gemeinsame Vorschläge für die Berufung unterbreiten, nachdem sie die Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit und den Stadtjugendkonvent Berlin angehört haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Kirchenleitung nach Anhörung der Jugendkammern berufen.

§ 2

(1) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer nimmt Leitungsaufgaben im Amt für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin wahr. Sie oder er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes aus und vertritt das Amt gegenüber den Organen der Jugendarbeit, den Organen der Landeskirche und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer untersteht der Dienstaufsicht des Konsistoriums.

§ 3

(1) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin sowie die Wahrnehmung der Leitung im Amt, regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss Kinder, Jugend, Schule und dem Ständigen Ordnungsausschuß der Synode nach Anhörung der Jugendkammern durch Rechtsverordnung.

(2) Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß die Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin von einem aus bis zu drei Personen bestehenden Leitungskreis wahrgenommen wird, dem Personen aus beiden ehemaligen Regionen angehören sollen. Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer muß Mitglied im Leitungskreis sein. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die entgegenstehenden Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 14. November 1987 (KABl. S. 104) und der Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. Juni 1977, geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 1. März 1991 (KABl. S. 30), außer Kraft. Die §§ 27 bis 29 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) werden aufgehoben.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst des ehemaligen Stadtjugendpfarramtes Berlin sowie die Referentinnen und Referenten des ehemaligen

Amtes für Jugendarbeit (Berlin West) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Soweit in fortgeltendem Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes und der Rechtsverordnung nach § 3.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt am 19. April 1993 in Kraft.

Berlin - Spandau, den 18. April 1993

Der Präses
Reihlen

Nr. 132 Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 18. April 1993. (KABl. S. 49)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg fördert den Dienst der Kirche an Frauen und Familien. Sie ist rechtlich unselbständig und gliedert sich in die Arbeitsbereiche Berlin und Brandenburg. Die Arbeitsbereiche erfüllen ihre Aufgaben in den Bereichen Berlin und Brandenburg des Kirchengebiets im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen eigenständig.

(2) Der Arbeitsbereich Berlin bildet eine Abteilung des Evangelischen Bildungswerkes Berlin. Er führt den Namen »Evangelische Frauen- und Familienarbeit – Arbeitsbereich Berlin« und hat seinen Sitz in Berlin. Er arbeitet mit der eigenständigen Familien-Bildungsstätten-Arbeit im Evangelischen Bildungswerk Berlin zusammen.

(3) Der Arbeitsbereich Brandenburg führt den Namen »Evangelische Frauen- und Familienarbeit – Arbeitsbereich Brandenburg« und hat seinen Sitz in Potsdam. Der Arbeitsbereich Brandenburg ist zugleich für das Evangelische Krankenhaus für Geriatrie und Rehabilitation in Potsdam zuständig.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Leitungsgremien der Arbeitsbereiche der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die Aufgaben der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über das Zusammenwirken der beiden Arbeitsbereiche und das dazu erforderliche Koordinierungsgremium, regelt die Kirchenleitung in einer Ordnung. Dabei ist hinsichtlich der Regelungen für den Arbeitsbereich Berlin auf die Struktur des Evangelischen Bildungswerkes Berlin Rücksicht zu nehmen. In der Ordnung kann vorgesehen werden, daß im Arbeitsbereich Berlin für eine Übergangszeit eine Begegnungsstätte im ehemaligen Berlin-Ost unterhalten wird.

§ 2

(1) Im Arbeitsbereich Berlin werden die bisherige Frauenarbeit im Evangelischen Bildungswerk Berlin und die bisherige Nebengeschäftsstelle der Evangelischen Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) zusammen-

gefaßt. Die für die bisherige Nebengeschäftsstelle Berlin zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Sachmittel werden in das Evangelische Bildungswerk Berlin übernommen.

(2) Der Arbeitsbereich Brandenburg umfaßt die bisherige Evangelische Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) mit Ausnahme der bisherigen Nebengeschäftsstelle Berlin.

(3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg als Rechtsträgerin der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und des Evangelischen Bildungswerkes Berlin.

§ 3

(1) Die Ordnung nach § 1 Abs. 4 ersetzt die Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) vom 9. September 1983 und die Arbeitsordnung der Frauenarbeit im Evangelischen Bildungswerk Berlin vom 17. Mai 1983. Die Satzung des Evangelischen Bildungswerkes Berlin ist an dieses Kirchengesetz sowie an die Ordnung nach § 1 Abs. 4 anzupassen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 19. April 1993 in Kraft. Zugleich treten entgegenstehende Bestimmungen der Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) vom 9. September 1983 (MBB 1984 S. 1) sowie der Arbeitsordnung der Frauenarbeit im Evangelischen Bildungswerk Berlin vom 17. Mai 1983 (KABl. S. 49) außer Kraft.

Berlin - Spandau, den 18. April 1993

Der Präses
Reihlen

Nr. 133 Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg während der Entsendung (Entsendungsdienstgesetz).

Vom 18. April 1993. (KABl. S. 74)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von Artikel 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) und gemäß § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die zeitweilige Nichtanwendung von Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. Juni 1990 (KABl. 1991 S. 14) sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die zeitweilige Nichtanwendung von Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. September 1990 (KABl. 1991 S. 11) im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wer die nach den Bestimmungen über die Ausbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat, kann auf seinen Antrag durch die Kirchenleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstver-

hältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf Probe berufen und als Pfarrer oder Pfarrerin in einen der Ausbildung entsprechenden Dienst entsandt werden (Entsendungsdienst).

(2) In den Entsendungsdienst soll nur berufen werden, wer sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß und in Person, Gaben und Lebensführung für den Dienst der Verkündigung geeignet erscheint.

(3) Wer in den Entsendungsdienst berufen werden will, muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein,
- b) mindestens 25 Jahre alt sein, darf aber in der Regel das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- c) frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sein, die die Ausübung des Dienstes hindern würden,
- d) ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

(4) In den Entsendungsdienst können auch Bewerber berufen werden, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer oder die Dienststeignung nach bisherigem Recht bereits zuerkannt worden ist, solange sie nicht fest in einer Pfarrstelle angestellt sind.

§ 2

Die Ordination erfolgt im Zusammenhang mit der Entsendung. Sie soll nach Möglichkeit vor dem Beginn des Entsendungsdienstes erfolgen. Über die Zulassung zur Ordination entscheidet die Kirchenleitung. Im übrigen finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts über die Ordination Anwendung.

§ 3

(1) Über das Entsendungsdienstverhältnis wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Urkunde muß enthalten:

- a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort der zu entsendenden Person,
- b) die ausdrückliche Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin im Entsendungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
- c) die Angabe des Dienstbereichs, in den die Entsendung erfolgt,
- d) das Datum der Begründung des Dienstverhältnisses und des Beginns der Entsendung.

(3) Das Dienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, sofern die Urkunde keinen späteren Zeitpunkt ausweist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unstatthaft und insoweit unwirksam.

(4) Für die Nichtigkeit und die Rücknahme von Berufungen in den Entsendungsdienst gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts über die Rücknahme und Nichtigkeit von Berufungen entsprechend.

§ 4

(1) Die Entsendung erfolgt im Rahmen eines Stellenplans für Entsendungsstellen, über den die Synode beschließt. Die Kosten für diese Stellen sind aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu tragen.

(2) Stellen für einen Entsendungsdienst können außerdem für eine bestimmte Zeit auch von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis getragen werden. Die Er-

richtung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises. Die Bestimmungen über die Pfarrstellenerrichtung finden dabei sinngemäß Anwendung. Die Kosten für den Entsendungsdienst trägt in diesem Fall die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis, in dem der Dienst geleistet wird.

(3) Sofern der Gemeindegemeinderat – im Fall einer Kreispfarrstelle der Kreiskirchenrat – zustimmen, kann die Entsendung auch zur Verwaltung einer besetzbaren Pfarrstelle erfolgen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Dauer der Entsendungspflichtzeit ist vom Zeitpunkt der Zustimmung an das Verfahren zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle ausgesetzt.

(4) Im übrigen kann die dienstliche Aufgabe in einer Entsendungsstelle jeden der Ausbildung eines Pfarrers entsprechenden Dienst einschließlich des Dienstes im religionspädagogischen Bereich umfassen.

(5) Über die Verwendung und den dienstlichen Auftrag während der Entsendungszeit beschließt das Konsistorium.

(6) Der erteilte Auftrag kann während des Entsendungsdienstes durch einen anderen Auftrag ersetzt werden, auch wenn damit eine Änderung des örtlichen Dienstbereichs verbunden ist.

§ 5

Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind während des Entsendungsdienstes als Ordinierte Geistliche im Sinne des Gesetzes. Soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt, finden auf sie die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Voraussetzungen der Begründung, die Begründung, Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses Anwendung.

§ 6

(1) Der Entsendungsdienst ist für zwei Jahre Pflicht (Entsendungspflichtzeit). Die Pflichtzeit kann aus besonderen Gründen auf ein Jahr verkürzt oder um ein Jahr verlängert werden. Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Das gleiche gilt für die Zeit einer Freistellung ohne Dienstbezüge.

(2) Nach Ablauf der Entsendungspflichtzeit entscheidet die Kirchenleitung, ob der Pfarrer oder die Pfarrerin für einen dauerhaften Dienst in einer Pfarrstelle geeignet ist (Anstellungsfähigkeit), nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts. Wird die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu entlassen.

§ 7

(1) Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bleibt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Entsendungsdienst, bis die Festanstellung in einer Pfarrstelle erfolgt ist.

(2) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn eine Festanstellung in einer Pfarrstelle nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Entsendungspflichtzeit stattgefunden hat; § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Ist ein Verfahren zur Festanstellung bei Ablauf dieser Frist bereits eingeleitet, so kann das Konsistorium sie um längstens sechs Monate verlängern.

§ 8

Erklärt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nach Ablauf der Entsendungspflichtzeit und Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Konsistoriums sich bereit, weiter im Entsendungsdienst tätig zu sein, um einen besonderen Auftrag zu erfüllen oder einem Notstand

abzuhelfen, so wird diese Zeit auf die in § 7 Abs. 2 genannte Frist nicht angerechnet. Für diese Zeit ist die Gleichstellung hinsichtlich der Besoldung und Versorgung mit einem festangestellten Pfarrer vom Konsistorium festzustellen.

§ 9

(1) Während der Entsendungspflichtzeit haben die Pfarrer und Pfarrfrauen an besonderen Fortbildungskursen und Tagungen auf Anordnung des Konsistoriums teilzunehmen.

(2) Die Pfarrer oder die Pfarrfrauen im Entsendungsdienst sind jeweils einem Pfarrkonvent zugeordnet.

(3) Pfarrer oder Pfarrfrauen, deren Dienstbereich während des Entsendungsdienstes eine Kirchengemeinde ist, nehmen an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates mit beratender Stimme teil. Sie haben Stimmrecht, wenn ihnen die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen worden ist.

§ 10

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrfrau im Entsendungsdienst ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die ohne eigenes grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist, Dienstunfähigkeit besteht.

(2) Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist der Pfarrer oder die Pfarrfrau auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn aus anderen Gründen Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Dies setzt voraus, daß eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, so ist das Dienstverhältnis durch Entlassung zu beenden.

§ 11

(1) Das Entsendungsdienstverhältnis endet in der Regel durch Festanstellung in einer Pfarrstelle.

(2) Das Dienstverhältnis endet außerdem durch Entlassung nach den § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrfrau im Entsendungsdienst kann auch aus dem Dienst entlassen werden, wenn

- a) ein Verhalten vorliegt, das bei einem festangestellten Pfarrer eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte,
- b) Gründe vorliegen, aus denen festangestellte Pfarrer oder Pfarrfrauen, weil ihnen die gedeihliche Führung eines Pfarramtes nicht möglich ist, in den Wartestand versetzt werden können,
- c) eine Voraussetzung für die Berufung in den Entsendungsdienst nach § 1 entfallen ist.

(4) Das Dienstverhältnis endet ferner – außer durch Tod – durch:

- a) Entlassung aus dem Dienst auf eigenen Antrag,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Dienst.

Die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes finden auf diese Fälle entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Bei der Entlassung nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3 Buchst. b und c sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Entsendungsdienstzeit bis zu einem Jahr ein Monat zum Schluß des Monats,

von mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres,

von mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

(2) Vor der Entscheidung des Konsistoriums über die Entlassung nach § 11 Abs. 3 Buchst. b und c ist der Pfarrer oder die Pfarrfrau zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann binnen einem Monat nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann das kirchliche Verwaltungsgericht angeufen werden.

(4) Im Fall der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer besoldungsrechtlicher Bestimmungen gewährt. Hat der Entsendungsdienst länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 13

(1) Bei einer Entlassung nach § 11 Abs. 3 Buchst. a ist eine Frist nicht einzuhalten. Der Pfarrer oder die Pfarrfrau ist zuvor zu hören. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Betroffenen können selbst weitere Ermittlungen anregen und Zeugen benennen.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann binnen einem Monat nach Zustellung die Disziplinarkammer angeufen werden. Sie entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 14

(1) Die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen sowie über die Verwendung eines Pfarrers oder einer Pfarrfrau im eingeschränkten Dienstverhältnis (Teilbeschäftigung) oder eines Theologenehepaars auf einer gemeinsamen Pfarrstelle einschließlich der dazu ergangenen näheren Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg finden auf Pfarrer und Pfarrfrauen im Entsendungsdienst mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wartestandes (der Freistellung) die Beurlaubung ohne Dienstbezüge tritt.

(2) Die Zeit einer Beurlaubung wird auf die Entsendungspflichtzeit nicht angerechnet. Bei Verwendung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis kann die Entsendungspflichtzeit um längstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen bleiben unabhängig von der Geltungsdauer der zugrunde liegenden Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes bis zum Ablauf der Zeit, für die sie getroffen worden sind, wirksam.

(4) Nach Ablauf einer Beurlaubung ist dem Pfarrer oder der Pfarrfrau ein neuer Entsendungsauftrag zu erteilen. Kommt der Pfarrer oder die Pfarrfrau einem solchen Auftrag nicht nach, so kann der Entsendungsdienst durch Entlassung beendet werden. § 12 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung. Bis zu einer Entsendung oder der Entlassung bleibt der Pfarrer oder die Pfarrfrau ohne Dienstbezüge beurlaubt.

§ 15

Aus besonderen Gründen kann der Entsendungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis geleistet werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betref-

fenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, die nach § 5 dieses Kirchengesetzes auf den Entsendungsdienst Anwendung finden, auch für das privatrechtliche Dienstverhältnis für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit die Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 19. April 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten werden außer Anwendung gesetzt:

- a) das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1981 (KABl. S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Juni 1990 (KABl. 1991 S. 31),

- b) die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (MBI. 1983 S. 1) über die Entsendung.

(3) Die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 über die Diensteignung werden nicht mehr angewendet, soweit diese den Bestimmungen über die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz entgegenstehen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Hilfsdienst oder in der Entsendung befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Berlin - Spandau, den 18. April 1993

Der Präses

Reihlen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 134 18. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 28. April 1993. (KABl. S. 58)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. April 1993 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 17. Änderungsgesetz vom 27. November 1991 (KABl. S. 259, berichtigt KABl. 1993 S. 73), wird wie folgt geändert:

In Artikel 144 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »oder mit der Versehung einer Pfarrstelle in der Landeskirche beauftragt sein« angefügt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 19. Mai 1993

Der Bischof

Dr. Zippert

Nr. 135 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 (KABl. S. 110).

Vom 17. Mai 1993. (KABl. S. 60)

Aufgrund des Artikels II Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten vom 28. April 1993 (KABl. S. 59) wird das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 (KABl. S. 110) nachstehend neu bekanntgemacht.

Kassel, den 17. Mai 1993

Der Bischof

Dr. Zippert

Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten in der Fassung vom 17. Mai 1993

§ 1

Der Bischof kann in besonderen Fällen geeignete Gemeindeglieder zu Prädikanten mit dem Recht zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen.

§ 2

In dieses Amt sollen Männer und Frauen berufen werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erfüllen und über biblische und theologische Kenntnisse verfügen sowie theologisches Urteilsvermögen und die Fähigkeit zum seelsorgerlichen Gespräch zeigen.

§ 3

(1) Wird ein Gemeindeglied für die Berufung zum Prädikanten vorgeschlagen, so führt der Propst nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Dekans mit dem Vorgesetzten ein Gespräch und berichtet darüber dem Bischof.

(2) Der Bischof lädt den Vorgesetzten zu einem Kolloquium ein, an dem ein ordiniertes Theologe und ein Prädikant beteiligt werden sollen.

(3) Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die Zulassung zu einer Probezeit, die in der Regel ein Jahr beträgt, und über die vorläufige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für diese Zeit.

(4) Mit dem Beginn der Probezeit wird der Prädikant einem Mentor zugewiesen. Am Ende der Probezeit reicht der Mentor dem Bischof ein Gutachten ein, dem zwei vom

Prädikanten ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Prädikanten beigefügt sind.

(5) Der Bischof entscheidet über die endgültige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Benehmen mit dem Propst, dem Dekan und dem Kirchenvorstand oder der entsprechenden Vertretung.

(6) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von Erfordernissen der Absätze 3 und 4 absehen.

§ 4

Der Bischof kann geeignete haupt- und nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter zu Prädikanten berufen, wenn zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags das Recht zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erforderlich ist. Er bestimmt, ob von Erfordernissen des § 3 abzusehen ist.

§ 5

(1) Der Prädikant wird in einem Gemeindegottesdienst eingeführt.

(2) Der Prädikant erhält eine Berufungsurkunde.

(3) Die Berufung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Der Prädikant wird einem erfahrenen Pfarrer zugeordnet.

§ 6

Der Bischof kann nach Anhörung der Beteiligten dem Prädikanten das Recht der freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung – unter Angabe von Gründen – wieder entziehen.

§ 7

(1) Der Bischof erteilt dem Prädikanten einen Auftrag. Dieser endet, wenn der Prädikant es beantragt, spätestens wenn er das 70. Lebensjahr vollendet. In Ausnahmefällen kann der Bischof auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes den Auftrag um höchstens sechs Jahre verlängern.

(2) Der Dienst wird im Einvernehmen mit dem Prädikanten in einer Dienstanweisung geregelt. Mit Amtshandlungen soll der Prädikant nur in Ausnahmefällen betraut werden.

§ 8

(1) Der Prädikant übt seinen Dienst gemäß dem Bekenntnis der Kirche und im Rahmen der gemeindlichen Ordnung aus.

(2) Er trägt eine seinem Dienst angemessene Kleidung.

§ 9

(1) Der Prädikantendienst ist ehrenamtlich. Fahrtkosten und aus dem Dienst entstandene Auslagen werden erstattet. Anstelle der Einzelauslagen kann eine Auslagenpauschale gewährt werden, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt.

(2) Die Rechtsstellung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter bleibt unberührt.

§ 10

Der Prädikant nimmt zu seiner Aus- und Weiterbildung an den Seminaren und Pastoralkollegs für Prädikanten teil, die die Landeskirche veranstaltet.

§ 11

Der Bischof kann Gemeindeglieder zu Prädikanten berufen, die in einer anderen Landeskirche das Recht zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erworben haben.

§ 12

Für Prädikanten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in diesen Dienst berufen worden sind, bedarf es keiner besonderen Berufung.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Dienst der Lektoren vom 3. September 1963 (KABl. S. 37) außer Kraft.

Nr. 136 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über den Dienst der Lektoren vom 6. November 1969 (KABl. S. 71).

Vom 11. Mai 1993. (KABl. S. 61)

Aufgrund des Artikels II Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Lektoren vom 26. November 1992 (KABl. S. 160) wird das Kirchengesetz über den Dienst der Lektoren vom 6. November 1969 (KABl. S. 71) nachstehend neu bekanntgemacht.

Kassel, den 11. Mai 1993

Dr. Zippert
Bischof

Kirchengesetz über den Dienst der Lektoren in der Fassung vom 11. Mai 1993

I. Lektoren

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können geeignete Gemeindeglieder mit dem Dienst eines Lektors beauftragt werden.

§ 2

Der Lektor muß die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

§ 3

(1) Der Lektor muß fähig sein, sich Predigten, Gebete und Schriftlesungen inhaltlich anzueignen und sie sachgemäß und deutlich vorzutragen.

(2) Der Lektor nimmt vor seiner Berufung an einem Ausbildungskurs des Amtes für kirchliche Dienste teil. Der Bischof kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Der Lektor wird vom Bischof auf Vorschlag des Kirchenvorstandes und im Benehmen mit dem Dekan berufen; der Kirchenvorstand holt vor seiner Beschlußfassung die Stellungnahme des Leiters des Ausbildungskurses ein.

(2) Der Lektor erhält eine Urkunde. Die Berufung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Der Lektor wird in einem Gemeindegottesdienst eingeführt.

§ 5

Der Bischof kann die Berufung nach Anhörung des Dekans und des Kirchenvorstandes widerrufen. Der Widerruf ist zu begründen.

§ 6

(1) Der Dienst des Lektors regelt sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(2) Der Lektor übernimmt in der Kirchengemeinde oder im Kirchspiel den ihm turnusmäßig oder im Einzelfall übertragenen Gottesdienst. Er kann im Bedarfsfall Dienste in anderen Gemeinden übernehmen.

(3) Der Lektor kann im Gottesdienst mit dem Pfarrer in Verkündigung und Gebet und bei der Austeilung des Abendmahls zusammenwirken.

§ 7

(1) Der Lektor übt seinen Dienst gemäß dem Bekenntnis der Kirche und im Rahmen der gemeindlichen Ordnung aus.

(2) Er hält die Lesepredigt nach den von der Landeskirche herausgegebenen oder von seinem Gemeindepfarrer gebilligten Vorlagen.

(3) Er trägt eine seinem Dienst angemessene Kleidung.

§ 8

Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Fahrtkosten und aus dem Dienst entstandene Auslagen werden erstattet. Anstelle

der Einzelauslagen kann eine Auslagenpauschale gewährt werden, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt.

§ 9

Der Lektor nimmt zu seiner Fortbildung an Kursen und Seminaren teil, die das Amt für kirchliche Dienste in Verbindung mit den Pröpsten und Dekanen durchführt.

§ 10

Pfarrer und Lektoren sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und regelmäßig Fragen des Lektorendienstes besprechen. Der Lektor ist für die Führung seines Amtes dem Kirchenvorstand verantwortlich. Der Dekan soll die Lektoren seines Kirchenkreises regelmäßig zu Besprechungen einladen.

II. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Für Lektoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in diesen Dienst berufen worden sind, bedarf es keiner neuen Berufung.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Dienst der Lektoren vom 3. September 1963 (KABl. S. 37) mit Ausnahme von § 4 außer Kraft.

Lippische Landeskirche

Nr. 137 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes im Landeskirchlichen Archiv (Archivbenutzungsordnung).

Vom 3. November 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 261)

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes vom 27. November 1990 über die Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Ges.- und VOBl. Bd. 9 S. 153) und § 9 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 1991 (Ges.- und VOBl. Bd. 10 S. 16) hat das Landeskirchenamt im Auftrag des Landeskirchenrates am 3. November 1992 die nachfolgende Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes im Landeskirchlichen Archiv – Archivbenutzungsordnung – beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nicht-amtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich beim Landeskirchlichen Archiv zu beantragen. Der Antrag muß

Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter/die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie der Schutz berechtigter Interessen Dritter beachtet wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einstehen wird.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden ist, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stelle entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen vorgelegt worden ist.

§ 6

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf

durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann von dem Leiter/der Leiterin des Landeskirchlichen Archivs auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Der Benutzer hat schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(5) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(6) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(7) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Leiters/der Leiterin zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Microfiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalbücher.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellsatz bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unricht-

tig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archives stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Leiters/der Leiterin verwenden.

§ 10

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 11

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Der Leiter/die Leiterin des Archivs entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters/der Archivleiterin von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivleiters/der Archivleiterin.

(6) Dem Archiv steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 12

Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 13

Ausleihe von Archivgut

Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23. Oktober 1974 (Ges.- und VOBl. Bd. 6 Nr. 12) außer Kraft.

Detmold, den 3. November 1992

Lippisches Landeskirchenamt

Antrag auf Benutzung kirchlicher Archivalien im Landeskirchlichen Archiv Detmold

Antrag zur Benutzung Eingang:
Az.:
Sachkartei

Angaben des Antragstellers

1. Vor- und Zuname:
2. Beruf:
3. Anschrift:
4. Ich bin beauftragt von:
- (nur ausfüllen, wenn die Benutzung nicht in eigener Sache erfolgt)
5. Die Archivbenutzung dient zu Nachforschungen über (genaues Thema und beabsichtigte Form der Auswertung, z. B. Dissertation über ...):
6. Ist schriftlicher Bescheid oder Benutzungserlaubnis in derselben Sache bereits erbeten worden?
ja nein wann?
7. Ich bitte um Genehmigung zur Einsicht von Archivalien des Archivs und zur Auswertung und Veröffentlichung des Inhalts. Von der Benutzungsordnung habe ich Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, ihre Bestimmungen zu beachten und insbesondere von den unter Auswertung von Archivalien des Archivs angefertigten und im Druck oder auf andere Weise vervielfältigten oder veröffentlichten Arbeiten ein Stück als Beleg dem Archiv kostenlos zu überlassen.
8. Ich verpflichte mich, bei der Auswertung der Archivalien die Schutzrechte, insbesondere die Personenschutzrechte von Dritten, zu achten und etwaige Verletzungen selber zu verantworten.
9. Ferner verpflichte ich mich, Fotokopien kirchlicher Archivalien nur mit Genehmigung des Archivs für andere Forschungsvorhaben zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

10. Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten im Rahmen des Dienstbetriebes unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und bearbeitet werden. Ebenfalls erkläre ich mein Einverständnis zur Weiterleitung der Angaben zum Thema der Arbeit sowie des Namens und der Adresse an den Zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven.

....., den

.....
(Unterschrift)

Dienstliche Vermerke (nicht vom Benutzer auszufüllen)

1. Benutzung: dienstl. priv. wissenschaftl. fam.kundl. heimatkundl. rechtl.-geschäftl.
2. Gebührenpflichtig: ja nein
3. Genehmigt:
4. Bemerkungen:
5. Belegexemplar zu erwarten ab: Erinnerung am:
6. z. d. A. – nach Abschluß der Benutzung oder Abgabe des Belegexemplares

Vorgelegte Verzeichnisse und Findbehelfe bzw. benutzte Archivalien

Nr. 138 Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung).

Vom 3. November 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 265)

Aufgrund von § 7 des Archivgesetzes vom 27. November 1991 (Ges.- und VOBl. Bd. 9 S. 153) und § 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 1991 (Ges.- und VOBl. Bd. 10 S. 16) sowie § 8 der Archivbenutzungsordnung vom 3. November 1992 hat das Landeskirchenamt im Auftrag des Landeskirchenrates am 3. November 1992 die nachfolgende Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs – Archivgebührenordnung – beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Gebühren und Kostenerstattungspflicht

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktionen von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gem. § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 23. Oktober 1974 für die Benutzung des Archivs und für die Herstellung von Kirchenbuchauszügen außer Kraft gesetzt.

D e t m o l d , den 3. November 1992

Lippisches Landeskirchenamt

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung) vom 3. November 1992.

A Verwaltungsgebühren

1. Mündliche und schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
mindestens DM 5,- höchstens DM 20,-
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je Schwierigkeit für jede Seite
mindestens DM 2,- höchstens DM 20,-
3. Auszug aus einem Kirchenbuch DM 3,-
4. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit + Portoauslagen DM 4,-
5. Anfertigung einer Ablichtung je DM 0,20
Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Microficheaufnahmen je DM 0,50

B Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag DM 3,-
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a. im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte DM 50,-
 - b. im Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild DM 20,-

Nr. 139 Ordnung über Ausnahmen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Vom 24. März 1993. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 276)

Aufgrund des Artikels 9 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengemeindevorfassungsgesetzes hat der Landeskirchenrat die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

(1) Von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche bei Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gem. Artikel 9 Abs. 1 des Kirchengemeindevorfassungsgesetzes kann nur abgesehen werden, wenn

1. keine geeigneten Bewerber oder Bewerberinnen aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gefunden werden können, die Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und geklärt ist, daß der Bewerber bzw. die Bewerberin in seinem bzw. ihrem Dienst nicht dem Gesamtauftrag der evangelischen Kirche zuwiderhandeln wird; in einem solchen Fall können auch Bewerber oder Bewerberinnen eingestellt werden, die Mitglieder einer christlichen Kirche

sind, die einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland*) angehören,

oder

2. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für solche Einrichtungen eingestellt werden sollen, die von Körperschaften der Lippischen Landeskirche gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen betrieben werden und diese Mitarbeiter einer der beteiligten Kirchen angehören,

oder

3. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen als Lohnempfänger oder Lohnempfängerinnen oder im Rahmen ihrer staatlich geregelten Ausbildung für die Dauer der Ausbildung sowie im Zivildienst und im Diakonischen Jahr oder für die zielgruppenorientierte Arbeit mit Nichtchristen (z. B. Sozialarbeit mit Ausländern) eingestellt werden sollen.

(2) Von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche kann nicht abgesehen werden bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Dienst der Verkündigung, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder in der Leitung kirchlicher Einrichtungen. In besonders begründeten Einzelfällen können Mitglieder der Kirchen eingestellt werden, die einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland*) angehören oder nach der Einstellung mit solchen Aufgaben betraut werden.

(3) Über die Einstellung von Bewerbern jüdischen Glaubens wird im Einzelfall entschieden.

(4) Die Bestimmungen über die Einstellung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen bleiben unberührt.

§ 2

Das Leitungsorgan oder von ihm Beauftragte führen mit Bewerbern nach § 1 Abs. 1 ein besonderes Einstellungsgespräch. Bei diesem Einstellungsgespräch müssen die Bewerber schriftlich erklären, daß sie dem Auftrag, wie er im Arbeitsvertrag und in der Dienstanweisung festgehalten ist, zustimmen. Für die Fälle der Beauftragung im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3

(1) Die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 1 Abs. 1 bis 3 sowie die Beauftragung im Sinne des § 1 Abs. 2 bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Genehmigung kann, insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 2 letzter Satz mit Auflagen und Einschränkungen, z. B. befristete oder kommissarische Einstellung, verstanden werden.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 24. März 1993

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier

Dr. Ehnes Wesner

Böttcher Dr. Becker Windmann

*) Liste hier nicht abgedruckt.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 140 Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 21. März 1993. (KABl. S. 79)

Aufgrund des § 23 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 in der Fassung vom 3. Januar 1983 wird zur Durchführung des Kirchengesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den §§ 2, 4, 5, 9, 15 Abs. 1, §§ 18 und 19 Abs. 3 der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben werden von der Kirchenleitung wahrgenommen.

§ 2

Geschäftsstelle für die in § 20 Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Oberkirchenrat.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Mai 1957 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 16, 1957) außer Kraft. Die Verordnung zur Anpassung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 4. Februar 1989 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4, 5, 6, 1989) ist gegenstandslos.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 21. März 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 141 Ordnung für das Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 31. Juli 1992. (ABl. S. 121)

Das Posaunenwerk

§ 1

(1) Das Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche ist ein Werk des Gemeindedienstes der Landeskirche, entsprechend Artikel 149 der Kirchenordnung.

(2) Das Posaunenwerk ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Posaunenwerke evangelischer Kirchen in Ostdeutschland.

§ 2

Auftrag des Posaunenwerkes ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchöre.

§ 3

(1) Das Posaunenwerk fördert durch Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen die Posaunenarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Es unterstützt die vorhandenen Chöre und berät und hilft bei der Gründung neuer Posaunenchöre.

(2) Zu den Aufgaben des Posaunenwerkes gehören insbesondere

- a) die Betreuung der Posaunenchöre,
- b) die Veranstaltung von Lehrgängen, Bläsertreffen und Posaumentagen zur inneren Zurüstung und zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiter und Bläser,

- c) die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden und deren Gruppen der Pommerschen Evangelischen Kirche und deren Kirchenkreisen, Diensten und Werken,
- d) die Anleitung zu missionarischen Einsätzen und zum Turmblasen,
- e) die Empfehlung und Vermittlung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur,
- f) die Anleitung zur Pflege originaler Bläsermusik und des deutschen Volksliedes,
- g) die Verbindung mit der übrigen kirchenmusikalischen Arbeit, den Kirchenmusikern und Kirchenchören,
- h) die Pflege ökumenischer Verbindungen.

§ 4

(1) Glieder des Posaunenwerkes sind die ihm aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche angeschlossenen Posaunenchöre.

(2) Die Chöre dienen den Gemeinden. Sie halten regelmäßige Übungsstunden ab und nehmen an den Veranstaltungen des Posaunenwerkes teil.

(3) Die Arbeit der Chöre vollzieht sich im Rahmen der Ordnung des Posaunenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(4) Die Posaunenchöre tragen in geeigneter Form die Lasten des Posaunenwerkes mit.

§ 5

Das Posaunenwerk wird geleitet von
der Chorvertreterversammlung,
dem Posaunenrat,
dem Landesposaunenwart.

Die Chorvertreterversammlung**§ 6**

(1) Der Chorvertreterversammlung gehören an

- a) bis zu drei Vertreter jedes Chores,
- b) die Mitglieder des Posaunenrates.

(2) Jedes Mitglied der Chorvertreterversammlung hat eine Stimme.

(3) Die Chorvertreterversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder verschickt worden ist. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin dem Landesposaunenwart mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Chorvertreterversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Chöre dieses verlangen.

§ 7

Aufgaben der Chorvertreterversammlung sind

- a) die Wahl der Mitglieder des Posaunenrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c, auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Ordnung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- e) die Wahl der Vertreter des Posaunenwerkes in Gremien anderer Vereinigungen.

Der Posaunenrat**§ 8**

(1) Dem Posaunenrat gehören an

- a) der Landesposaunenwart; sind weitere Posaunenwarte berufen, gehören auch sie dem Posaunenrat an,
- b) ein Vertreter des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- c) sechs weitere, in der Posaunenarbeit erfahrene Personen, die von der Chorvertreterversammlung gewählt werden.

(2) Der Posaunenrat wird nach Bedarf mindestens zweimal jährlich vom Landesposaunenwart einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

(3) Der Posaunenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9

(1) Der Posaunenrat leitet und verwaltet das Posaunenwerk.

(2) Aufgaben des Posaunenrates sind insbesondere

- a) die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Posaunenwerkes,
- b) die Wahl eines Landesobmannes des Posaunenwerkes aus seiner Mitte,
- c) die Wahl von Vertretern des Posaunenwerkes in Gremien von Vereinen und Einrichtungen, denen das Posaunenwerk als Mitglied angehört, soweit nicht anders in § 7 geregelt,

d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Kasse,

e) die Nominierung des Landesposaunenwartes und weiterer Posaunenwarte zur Berufung durch die Kirchenleitung,

f) die Einsetzung von Arbeitsausschüssen und deren Besetzung,

g) die Ehrung verdienter Bläser, Chorleiter und anderer Mitarbeiter.

(3) Die Entlastung der Kasse nach Abs. 2 Buchstabe d) bedarf der Bestätigung durch den Ständigen Finanzausschuß der Landessynode.

Der Landesposaunenwart**§ 10**

(1) der Landesposaunenwart und weitere Posaunenwarte werden auf Vorschlag des Posaunenrates von der Kirchenleitung berufen und von der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt.

(2) Der Landesposaunenwart und weitere Posaunenwarte stehen unter Dienstaufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(3) Der Landesposaunenwart führt die in § 3 der Ordnung genannten Aufgaben durch und führt die laufende Verwaltung des Posaunenwerkes. Im übrigen wird sein Dienst durch eine Dienstanweisung geregelt, die das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche in Abstimmung mit dem Posaunenrat erläßt.

(4) Der Landesposaunenwart nimmt im Auftrage des Posaunenrates alle geschäftlichen Angelegenheiten wahr, führt die Beschlüsse der Chorvertreterversammlung und des Posaunenrates aus und berichtet diesen regelmäßig über seine Tätigkeit.

(5) Der Landesposaunenwart beruft den Posaunenrat und die Chorvertreterversammlung ein und hat den Vorsitz in deren Sitzungen.

(6) Werden weitere Posaunenwarte berufen, ist ihre regionale und funktionelle Aufgabenverteilung durch Dienstanweisung festzulegen, die die Pommersche Evangelische Kirche in Abstimmung mit dem Posaunenrat erläßt.

(7) Weitere haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter werden erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Posaunenrat von der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt.

Der Landesobmann**§ 11**

(1) Der Landesobmann ist in erster Linie der geistliche Betreuer des Posaunenwerkes.

(2) Der Landesobmann vertritt die Belange des Posaunenwerkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche und nach außen.

Das Eigentum**§ 12**

(1) Das Eigentum, des Posaunenwerkes ist Sondervermögen der Pommerschen Evangelischen Kirche. Es dient ausschließlich kirchlichen Zwecken.

(2) Bei Auflösung des Posaunenwerkes geht dessen Eigentum auf die Landeskirche mit der Verpflichtung über, es im Sinne des Auftrages des Posaunenwerkes zu verwenden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 13**

Der bestehende Posaunenrat nimmt bis zu seiner Neubildung die Aufgaben des Posaunenrates nach dieser Ordnung wahr. Er sorgt für die Einberufung einer Chorvertreterversammlung, in der die erforderlichen Nominierungen erfolgen.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**Nr. 142 Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.**

Vom 29. März 1993. (ABl. S. 69)

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1**Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 arbeitet es als Rechnungsamt im Sinne von § 102 der Verfassung im Auftrag und unter Aufsicht des Rechnungsausschusses der Synode.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
2. der Kirchengemeinden und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
3. der rechtlich selbständigen kirchlichen Werke und Einrichtungen, soweit sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist oder soweit die Prüfung durch Vereinbarung mit dem Landeskirchenrat auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen wurde.

(2) Weitere Aufgaben können dem Rechnungsprüfungsamt vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungs- und Haushaltsausschusses der Synode übertragen werden.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt äußert sich auf Ersuchen des Rechnungs- und Haushaltsausschusses der Synode gutachtlich zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche von Bedeutung sind.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist vor dem Erlass allgemeiner haushaltswirtschaftlicher Vorschriften zu hören.

§ 3**Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungstätigkeit**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Sie umfaßt auch Kassenprüfungen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen nach eigenem Ermessen beschränken.

§ 14

Die Ordnung für das Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche tritt mit dem 31. Juli 1992 in Kraft.

Greifswald, den 31. Juli 1992

**Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche
i.V. Gottschalk**

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Einzelfall Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen; bei Prüfungstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 mit Zustimmung des Rechnungs- und Haushaltsausschusses der Synode, bei Prüfungstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 mit Zustimmung des Landeskirchenrates.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 4**Prüfungsbericht**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt faßt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften sowie der aufsichtsführenden Stelle zu. Die geprüfte Stelle hat dem Rechnungsprüfungsamt auf dessen Anforderung hin in angemessener Frist eine Stellungnahme vorzulegen.

(2) Der Prüfungsbericht über die Rechnung der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen wird zusammen mit der Stellungnahme des Landeskirchenrates dem Rechnungsausschuß der Synode zugeleitet.

§ 5**Zusammensetzung**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus Leiter, Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern.

(2) Leiter und Stellvertreter werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungs- und Haushaltsausschusses der Synode berufen und abberufen.

Bei der Stellenbesetzung im Rechnungsprüfungsamt hat der Leiter ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Dienstaufsicht über Leiter und Stellvertreter führt der Vorsitzende des Landeskirchenrates.

(4) Leiter und Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Stelle angehören. Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Abs. 1 Ziff. 2 erst am 1. Januar 1994 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Eisenach, den 29. März 1993

**Die Synode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Jagusch
Präsident

Hoffmann
Landesbischof

Nr. 143 Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992.

Vom 29. März 1993. (ABl. S. 70)

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 95 Ziff. 1 der Verfassung und aufgrund § 2 des Gesetzes vom 9. November 1992 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (Amtsblatt 1993 Seite 5 ff) folgendes Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen beschlossen:

§ 1

(zu § 1 Abs. 3 MVG)

Die kirchlichen Werke und Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 MVG haben dem Landeskirchenrat schriftlich die Übernahme des Kirchengesetzes der EKD über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (Amtsblatt 1993, Heft 1, Seite 5 ff.) zu erklären. Der Landeskirchenrat erteilt eine schriftliche Bestätigung. Der Landeskirchenrat gibt dies im Amtsblatt bekannt.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2 MVG)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind nicht:

- a) Pfarrer und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Pfarrassistenten und Pfarrassistentinnen
- b) die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

(1) Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit wird für acht Jahre nicht angewandt. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist ist erneut zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung soll Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(3) Durch Dienstvereinbarung kann in besonderen Fällen bestimmt werden, daß die Voraussetzungen zur Wählbarkeit nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG auch über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus nicht angewandt wird. Die Dienstvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, der zuvor die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen einholt.

§ 4

(zu § 11 Abs. 2 MVG)

Zuständig für den Erlaß der Wahlordnung nach § 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz MVG ist der Landeskirchenrat. Vor Beschlußfassung wird dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. und den beiden Gesamtausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 5

(zu § 54 MVG)

(1) Im kirchlichen sowie im diakonischen Bereich wird jeweils ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Die Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Gesamtausschuß im diakonischen Bereich ersetzt den bisherigen Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Gesamtausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern und neun Stellvertretern. Sie werden im kirchlichen Bereich aus dem Kreis der Vorsitzenden der einzelnen Mitarbeitervertretungen und im diakonischen Bereich von der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

(4) Die jeweilige Wahlversammlung für die Gesamtausschüsse wird für den kirchlichen Bereich vom Vorsitzenden der noch amtierenden Gesamtmitarbeitervertretung und im diakonischen Bereich vom Vorsitzenden des noch amtierenden Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen einberufen, in Zukunft von den jeweiligen Vorsitzenden der Gesamtausschüsse.

(5) Die Gesamtausschüsse treten mindestens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und geleitet. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Dienststellen haben die Mitglieder der Gesamtausschüsse für die notwendige Zeit unter Beibehaltung der Bezüge freizustellen.

(7) Die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung werden im kirchlichen Bereich von der Landeskirche, im diakonischen Bereich vom Diakonischen Werk getragen.

§ 6

(zu § 55 MVG)

Die Gesamtausschüsse haben neben den in § 55 MVG genannten Aufgaben folgende Rechte:

- a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Stellvertreter für die jeweilige Dienstnehmerseite
- b) Herstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenrat und dem Diakonischen Werk über die Berufung des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle und seiner Stellvertreter
- c) Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes vor Beschlußfassung.

§ 7

(zu §§ 57, 58 MVG)

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle mit zwei Kammern gebildet, eine für den kirchlichen und eine für den diakonischen Bereich. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen.

(2) Die Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und deren Stellvertreter werden bei einvernehmlichem Vorschlag nach § 58 Abs. 3 MVG vom Landeskirchenrat berufen, andernfalls von der Synode gewählt.

(3) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die Richtlinie zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 3. September 1990 in der Neufassung vom 13. Mai 1991 und die Richtlinie des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen über die Bildung von Mitarbeitervertretungen vom 16. Juli 1990 in der Fassung vom 25. Juni 1991 (beide veröffentlicht im Amtsblatt 1991, Seite 111 ff) sowie die Richtlinie des Landeskirchenrates über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung für den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 28. August 1991 außer Kraft.

Eisenach, den 29. März 1993

**Die Synode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Jagusch
Präsident

Hoffmann
Landesbischof

Nr. 144 Gesetz zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Vom 29. März 1993. (ABl. S. 79)

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Gesetz zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 26. Juni 1980 beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Wirksamkeit des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz der VELKD (Kirchenbeamtengesetz – KBG –) vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 16. Oktober 1990, gilt für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen mit Wirkung vom 1. April 1993.

II. Abschnitt

Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes

§ 2

Dienstherrenfähigkeit

(zu § 2 KBG)

Nur die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen besitzt das Recht, Kirchenbeamte zu haben.

§ 3

Dienstanfänger

(zu § 8 KBG)

Das Nähere über die Rechtsstellung der Dienstanfänger regelt der Landeskirchenrat.

§ 4

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
(zu § 17 KBG)

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 5

Abordnung

(zu § 18 Abs. 5 KBG)

Ein Kirchenbeamter kann durch den Landeskirchenrat mit seiner Einwilligung auch zu einer Tätigkeit in einem rechtlich selbständigen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen abgeordnet werden.

§ 6

Ruhestand

(zu § 23 KBG)

(1) Eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt bis zum 31. Dezember 1996 mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand.

(2) Eine Versetzung nach § 23 Abs. 2 Ziff. 2 KBG auf Antrag bei Vollendung des 62. Lebensjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig.

(3) Einem Antrag nach § 23 Abs. 3 KBG darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderlichlich dazu verpflichtet, zu einem von dem Landeskirchenrat bestimmten Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen. Ein über dem Höchstbetrag liegender Hinzuverdienst ist von den Ruhestandsbezügen abzuziehen.

§ 7

Verantwortlichkeit

(zu § 40 KBG)

(1) Bestätigt der nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung des unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Das gilt nicht, wenn das dem Kirchenbeamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist.

(2) Wird von dem Kirchenbeamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug ist und eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so hat er der Anordnung nachzukommen. Die Verantwortung geht auf den unmittelbaren Vorgesetzten über. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Geschenke

(zu § 42 KBG)

Geringfügige geldwerte Zuwendungen, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen. Im Zweifelsfall hat er seinen Vorgesetzten schriftlich zu informieren.

§ 9

Beihilfen; Reise- und Umzugskosten

(zu §§ 53 und 54 KBG)

Regelungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie über Reise- und Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeld erläßt der Landeskirchenrat.

§ 10

Abtretung von Versicherungsansprüchen

(zu § 58 KBG)

Die Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 des Kirchenbeamtenengesetzes gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 11

Urlaub

(zu § 59 KBG)

Regelungen über Erholungsurlaub und sonstigen Urlaub erläßt der Landeskirchenrat.

§ 12

Mitglieder des Landeskirchenrates

(zu § 72 KBG)

Für die Mitglieder des Landeskirchenrates gelten die Bestimmungen des § 84 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

§ 13

Folgeregelungen

Der Landeskirchenrat ist berechtigt, weitere Regelungen im Rahmen dieses Gesetzes zu treffen.

§ 14

Grundsatz

Der Landeskirchenrat hat bei allen Regelungen, die er aufgrund dieses Gesetzes erläßt, die Vorschriften der VELKD und des Landes Thüringen zu berücksichtigen.

§ 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirche in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 3. Dezember 1983 (Amtsblatt 1984 Seite 61 ff) außer Kraft.

Eisenach, den 29. März 1993

Die Synode

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

J a g u s c h
Präsident

H o f f m a n n
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

Personalnachrichten

Pfarrer Siegfried Kasparick wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 für die Dauer von sechs Jahren zum Direktor des Predigerseminars beim Domstift zu Brandenburg an der Havel berufen. Er wird damit zugleich Pfarrer im unmittelbaren Dienst der EKU.

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 120* Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 21./22. Mai 1993. 281

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 121* Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO). Vom 31. März 1993. ... 281
- Nr. 122* Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO). Vom 31. März 1993. 285
- Nr. 123* Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen. Vom 31. März 1993. 290
- Nr. 124* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO) vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335) für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 31. März 1993. 290
- Nr. 125* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKD 1993 S. 46). Vom 31. März 1993. ... 290
- Nr. 126* Beschluß 18/1 1993 – Vergütungsregelung Nr. 4 zur KAVO. Vom 25. Februar 1993. 290

- Nr. 127* Beschluß 18/2 1993 – Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter (Zulagen-Ordnung – Zulo). Vom 25. Februar 1993. 293

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 128 Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung. Vom 29. April 1993. (GVBl. S. 58) 294

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 129 Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Rechnungsprüfungsgesetz). Vom 17. April 1993. (KABl. S. 46) 295
- Nr. 130 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs. Vom 18. April 1993. (KABl. S. 48) 297
- Nr. 131 Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin. Vom 18. April 1993. (KABl. S. 48) 297
- Nr. 132 Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 18. April 1993. (KABl. S. 49) 298
- Nr. 133 Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg während der Entsendung (Entsendungsdienstgesetz). Vom 18. April 1993. (KABl. S. 74) 298

- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 134 18. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 28. April 1993. (KABl. S. 58) 301
- Nr. 135 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 (KABl. S. 110). Vom 17. Mai 1993. (KABl. S. 60) 301
- Nr. 136 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über den Dienst der Lektoren vom 6. November 1969 (KABl. S. 71). Vom 11. Mai 1993. (KABl. S. 61) 302
- Lippische Landeskirche**
- Nr. 137 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes im Landeskirchlichen Archiv (Archivbenutzungsordnung). Vom 3. November 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 261) 303
- Nr. 138 Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung). Vom 3. November 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 265) 306
- Nr. 139 Ordnung über Ausnahmen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Vom 24. März 1993. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 276) 307
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**
- Nr. 140 Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 21. März 1993. (KABl. S. 79) 308
- Pommersche Evangelische Kirche**
- Nr. 141 Ordnung für das Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 31. Juli 1992. (ABl. S. 121) 308
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**
- Nr. 142 Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Vom 29. März 1993. (ABl. S. 69) 310
- Nr. 143 Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992. Vom 29. März 1993. (ABl. S. 70) 311
- Nr. 144 Gesetz zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Vom 29. März 1993. (ABl. S. 79) 312
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- Mitteilungen 314

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0